

## FAQ

### Wie kann ich mein Präventionsprojekt durch den Landespräventionsrat fördern lassen?

#### Das Zuwendungsverfahren



## **Die Antragstellung**

### **Wen fördert der Landespräventionsrat? Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?**

Kommunen, staatliche Träger und Einrichtungen sowie freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen, die im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung, in der Erforschung von Kriminalitätsursachen oder im Sinne der Aufklärung über und Vorbeugung vor Extremismus, Rassismus und Fremdenhass sowie in der Demokratieförderung tätig sind.

### **Wann ist eine Antragstellung möglich?**

Anträge sind stets vor Beginn eines Vorhabens zu stellen. Wenn es bereits vertragliche Vereinbarungen, wie z.B. Miet- oder Honorarverträge gibt, müssen Anträge (aus formalen Gründen) abgelehnt werden.

### **Welche Projekte sind förderfähig und welche Schwerpunkte sollte ein Projekt verfolgen?**

Für eine Förderung kommen Präventionsprojekte in Frage, die unmittelbar oder mittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen sowie solche, durch die gesellschaftlichen Normen und Werte vermittelt oder gestärkt werden (siehe Richtlinie über die Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat) sowie die unsere Demokratie fördern. Gefördert werden nur Projekte, die innerhalb des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

### **Wie ist eine Antragstellung möglich?**

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der notwendige Vordruck kann online auf der Homepage des Landespräventionsrates unter [www.kriminalpraevention-sh.de](http://www.kriminalpraevention-sh.de) heruntergeladen werden oder beim Landespräventionsrat direkt unter [LPR-SH@im.landsh.de](mailto:LPR-SH@im.landsh.de) angefordert werden.

## **Was gehört zu einem Antrag?**

Der Antrag muss enthalten; eine Projektbeschreibung mit Zeitplan und einen Finanzierungsplan.

Der Antrag muss durch die rechtlich ordnungsgemäße Vertretung unterzeichnet werden.

## **Wo ist eine Antragstellung möglich?**

Die Antragsunterlagen sind im Original beim Landespräventionsrat Schleswig-Holstein auf dem Postweg (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel) einzureichen.

## **Gibt es eine Abgabefrist für den Antrag?**

Sie können jederzeit einen Antrag einreichen. Möglichst zwei Monate vor Beginn des Projektes.

## **Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrages?**

Die Bearbeitungsdauer eines Antrags hängt von der Anzahl der eingehenden Anträge sowie des Projektumfanges ab und kann daher nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.

## **Die Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Wo finde ich die Förderrichtlinie oder wie erhalte ich diese?**

Auf der Homepage LPR <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kriminalpraevention/landesrat.html>

### **Was kann innerhalb von Projekten gefördert werden?**

Mit Ausnahme der nicht zuwendungsfähigen Positionen/Ausgaben (siehe nächste Frage) sind Projekte und Maßnahmen auf Grundlage der Richtlinie des Landespräventionsrates grundsätzlich förderfähig.

## **Welche Ausgaben/Positionen sind nicht zuwendungsfähig?**

Bewirtung, Personalkosten, außer die, die in Rechnung gestellt werden

- Verpflegung bzw. Bewirtungsausgaben, soweit sie den Rahmen der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes überschreiten
- Repräsentationsausgaben/Betriebsfeiern/Geschenke
- Kreditzinsen
- Instandhaltungskosten/Wartung/Reparaturen
- Abschreibungen
- Anschaffung von Kunst-/Dekorationsgegenständen
- Grunderwerb
- Vorgaben, die das Land Schleswig-Holstein zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf der Zuwendungsfrist in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, ohne dass der Haushaltsplan dazu ermächtigt (Folgeausgaben)
- Finanzierung von Personalstellen (In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Landespräventionsrat.)

## **Was sind Ausschlusskriterien für eine Förderung?**

Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme stellt ein Ausschlusskriterium dar. Der Landespräventionsrat fördert keine Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden. Mit dem Projekt dürfen Sie grundsätzlich erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen, es sei denn, Ihnen wurde der „vorzeitige Maßnahmebeginn“ genehmigt. Wenn Sie vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns finanzielle Verpflichtungen eingehen (z. B. durch Abschluss von Verträgen), ist die Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen.

## Die Antragsprüfung

### **Wie sollte die Maßnahme im Antrag erläutert/ das Projekt beschrieben werden?**

Es wird empfohlen, vor Antragstellung eine Beratung bzw. den Kontakt (Tel: 0431-988-3156/3054 o. 3305) zu suchen, um vorab schon einmal Details zu besprechen. Im Antragstext sollte sich der Grundgedanke des Projektes wiederfinden. Mit welcher Idee will ich, welches Ziel erreichen? Es sollten die Bestandteile des Projektes benannt werden. Es wäre hilfreich, wenn sich Hinweise zu den Projektpartner:innen und Teilnehmer:innen wiederfinden.

### **Wie sollte ein Finanzierungsplan aussehen?**

Der Finanzierungsplan enthält alle Ausgaben, die zur Durchführung des Projekts notwendig sind. Sowie eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung der Ausgaben, also alle zu erwartenden Einnahmen (Eigenmittel, Teilnehmergebühren, Eintrittsgelder, Spenden, weitere Fördermittel, etc.). Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein. Die erwarteten Einnahmen (inkl. der beantragten Fördersummen) müssen die erwarteten Ausgaben decken. Die im Finanzierungsplan dargestellte Finanzierung der Ausgaben muss realistisch sein. Es muss hinreichend gesichert erscheinen, dass die vorgesehenen Eigenmittel und Mittel Dritter tatsächlich zur Verfügung stehen. Bei Einnahmen aus dem Projekt, z. B. Teilnehmergebühren, muss die geschätzte Höhe plausibel sein.

### **Ist ein Eigenanteil zu erbringen?**

Ja, grundsätzlich sind Eigenmittel einzubringen und im Finanzierungsplan kenntlich zu machen. Eine Mindestgrenze für Eigenmittel gibt es nicht. Eigenmittel sind alle Geldbeträge, die Sie einbringen, die zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden. Der Wert von Sachen, z. B. der Wert der vorhandenen Infrastruktur, vorhandenes Personal, etc. die für ein Projekt eingesetzt werden, sind keine Eigenmittel, denn es findet kein zusätzlicher Zahlungsvorgang statt.

### **Darf das Projekt gleichzeitig von einem anderen Fördergeber unterstützt werden?**

Ja, eine angemessene Beteiligung Dritter ist wünschenswert. Bei einer gemeinsamen Förderung erfolgt eine Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern. Darum bitten wir Sie bei weiteren öffentlichen Förderungen einen Ansprechpartner:in zu nennen, um diese Abstimmung durchführen zu können.

### **Über welchen Zeitraum wird ein Projekt maximal gefördert?**

Die Förderungen des Landespräventionsrates sind an das Kalenderjahr gebunden, es sei denn, Ausnahmen sind ausdrücklich z.B. in einem Förderaufruf beschrieben. Zum Ende des Jahres muss das Projekt abgeschlossen sein. Zuschüsse werden nur bis zum Ende eines Jahres gewährt.

### **Wer entscheidet über die Förderung des Antrages?**

Die Feststellung von Förderfähigkeit von Vorhaben, die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn, die Förderentscheidung und die Bewilligung erfolgen ausschließlich durch den Landespräventionsrat Schleswig-Holstein.

## **Der Zuwendungsbescheid**

### **Was bedeutet „vorzeitiger Maßnahmebeginn“ (VM) ?**

Der VM ist eine Ausnahme.

Ist es erforderlich, dass Sie vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen müssen (z. B. durch Abschluss von Verträgen), besteht die Möglichkeit, Ihnen dieses durch die Genehmigung des „vorzeitigen Maßnahmebeginns“ zu ermöglichen.

Dieser kann bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen und einer Begründung des Antrags durch den Landespräventionsrat genehmigt werden. Mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist aber keine rechtsverbindliche Aussage zur Gewährung einer Zuwendung verbunden. Die rechtsverbindliche Aussage ist in jedem Fall der Zuwendungsbescheid. Ausgaben, die nach der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns getätigt werden mussten, können nach dem späteren Erhalt des Zuwendungsbescheides mit in die Maßnahme eingerechnet werden.

Stellt sich im Projektverlauf heraus, dass vor der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit dem Vorhaben begonnen wurde, muss eine Rücknahme des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Mittel müssen vollständig zurückgezahlt werden.

### **Was ist ein Bewilligungszeitraum und wie sollte ich diesen für mein Projekt festlegen?**

Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt im Zuwendungsbescheid. Unter dem Bewilligungszeitraum ist die Zeitspanne zu verstehen, in der die Maßnahme durchgeführt und abzuschließen ist. Es ist der Abrechnungszeitraum für zuwendungsfähige Ausgaben und die zeitliche Begrenzung des Auszahlungsanspruchs. In der Regel endet der Bewilligungszeitraum mit Abschluss des Projektes, spätestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres.

## **Kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden?**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Der begründete Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums (formlos, z.B. per Mail) ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes dem LPR zur Zustimmung vorzulegen. Einen Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

## **Publizitätspflicht**

Gemäß Zuwendungsbescheid besteht die Verpflichtung, die Förderung in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf die Förderung durch den LPR ist somit stets hinzuweisen (Beispiel: Hinweis in der Werbung, Hinweis auf Publikationen etc.). Maßgebend ist hier die gemeinsame Publikationsleitlinie des Landespräventionsrates und des Landesdemokratiezentrum.

## **Die Auszahlung**

### **Wie werden die Fördergelder abgerufen?**

Wenn Ihnen der Zuwendungsbescheid zugeht, ist ein Teil dieser Unterlagen der sogenannte „Auszahlungsantrag“. Sobald die Auszahlung der Förderung erforderlich wird, füllen Sie diesen einfach aus und übersenden ihn postalisch an den Landespräventionsrat. Nur im Original ist eine Auszahlung der Förderung möglich. Wenn das vorliegt, wird die Auszahlung unmittelbar veranlasst.

### **Was ist ein Rechtsbehelfsverzicht?**

Gegen Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden (Rechtsbehelf). Wenn eine Auszahlung des Zuschusses vor Ablauf der genannten Frist erforderlich ist, muss der dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsverzicht unterzeichnet eingereicht werden. Hier muss erklärt werden, dass Sie mit dem Inhalt des (Zuwendungs-)Bescheides einverstanden sind und unwiderruflich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs verzichten, dann ist eine Auszahlung vor Fristablauf möglich.



## Der Verwendungsnachweis

### Sollte eine Dokumentation des Projektes erfolgen?

Nach Abschluss des Projektes erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung. Dabei wird u. a. geprüft, ob der Zuwendungszweck erfüllt wurde, der im Bescheid festgelegte Bewilligungszeitraum und der Finanzierungsplan eingehalten worden sowie ob die Vergabevorschriften beachtet worden sind.

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

### Woran kann ich mich bei der Erstellung des Sachberichts orientieren?

Um Sie bei der Erstellung der Sachberichte zu unterstützen, haben Ihnen der Landespräventionsrat (LPR) und das Landesdemokratiezentrum (LDZ) Leitfäden erstellt:

- Eine *Kurzversion* für Förderungen von Einzelmaßnahmen und -projekten sowie
- eine *Langversion* für Förderungen von größeren Projekten und für Beratungs-, Fach- und Informationsstellen

Diese finden Sie auf der [Homepage des Landespräventionsrates](#).